

Unterrichtung

Hannover, den 30.04.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Zur Kasse bitte: Überhöhte Sachkostenanteile bei Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 - Drs. 18/436 Nr. 28
Antwort der Landesregierung vom 24.10.2018 - Drs.18/1188
Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1950 II Nr. 5 e
Antwort der Landesregierung vom 23.05.2019 - Drs.18/3814
Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4950 II Nr. 3 b
Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7602 II Nr. 3 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung und der Landesrechnungshof in der Frage der Berechnungsgrundlagen der Sachkostenanteile in der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft weiterhin unterschiedliche Positionen vertreten.

Er betrachtet die Antwort der Landesregierung als Zwischenergebnis und begrüßt, dass das Kultusministerium erste Schritte zur Neuberechnung der Finanzhilfen erarbeitet hat. Er erwartet, bis zum 31.05.2021 abschließend über die neuen Berechnungsparameter für die Finanzhilfen unterrichtet zu werden.

Antwort der Landesregierung vom 30.04.2021

Referenzschulenmodell

Die Finanzhilfe des Landes wird nach § 149 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten (Personal- sowie Sachkosten) gewährt. Eine vollständige Kostenerstattung ist im NSchG nicht vorgesehen.

Das zurzeit geltende Finanzhilfesystem für allgemeinbildende Schulen, das sogenannte Referenzschulenmodell, wurde im Jahr 2007 schulgesetzlich eingeführt (vgl. § 150 NSchG). Dieses System hat seither nur begrenzt Anpassungen erfahren: So wurden die Stundensätze in den vergangenen elf Jahren gemäß § 150 Abs. 3 NSchG an die Entwicklung des Besoldungsrechts angepasst und fortgeschrieben. Veränderungen im öffentlichen Schulwesen wurden durch Änderungen im NSchG nachvollzogen (z. B. bei der Einführung der Schulform Oberschule). Ferner wurde regelmäßig auch die Finanzhilfeverordnung an die Erkenntnisse aus der Schulstatistik angepasst (u. a. bei der Anzahl der Schülerstunden des Lehrpersonals und des Zusatzpersonals).

Sowohl für die Einführung 2007 als auch die aktuell laufende Prüfung einer Weiterentwicklung der Finanzhilfe wurde von der Landesregierung ein Arbeitskreis eingesetzt, dem neben Bediensteten des Kultusministeriums (MK) auch Vertreterinnen und Vertreter der Träger von Schulen in freier Trägerschaft angehören. Darüber hinaus haben an den Sitzungen des Arbeitskreises im letzten und diesem Jahr Beschäftigte des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Lüneburg sowie des Landesrechnungshofs teilgenommen.

Für die Neuberechnung der Finanzhilfe wurde im Arbeitskreis zunächst vereinbart, dass durch das Kultusministerium geprüft wird, ob und inwiefern für eine angemessene Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren eingetretenen Veränderungen eine Orientierung am bisherigen System möglich ist.

Die Sachbearbeitung und die Arbeit im Arbeitskreis hat sich aufgrund von hoher Arbeitsbelastung durch die Pandemie sowie durch Vakanzen und Krankheitsvertretungen im zuständigen Referat verzögert. Über das Ergebnis der Überprüfung einer Aktualisierung des Referenzschulmodells wurde der Kultusausschuss durch eine nachträgliche schriftliche Unterrichtung vom 02.07.2020 zu der Drs. 18/5858 informiert. Im November 2020 wurden die Ergebnisse dann in einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises vorgestellt, aber mit Verweis auf eine weiterhin zu geringe Transparenz des Finanzhilfesystems insgesamt als unzureichend für eine umfassende Neuordnung der Finanzhilfe bewertet. Daraufhin wurde die Prüfung einer Veränderung der Herleitung des sogenannten Stundensatzes vereinbart.

Umfassende Neuordnung der Finanzhilfe

Für die Prüfung einer Veränderung der Herleitung des Stundensatzes ist vorgesehen, dass zunächst jeweils schulformspezifisch das Jahresentgelt, die Unterrichtsverpflichtung sowie Faktoren für Anrechnungs- und Vertretungsstunden als mögliche Bestandteile einer Formel geprüft werden. Zudem ist für die Prüfung als Annahme vorgesehen, dass auch weiterhin ein Abschlag angesetzt wird, da die Finanzhilfe des Landes - wie eingangs erwähnt - als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten und nicht als vollständige Kostenerstattung gezahlt wird.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Herleitung des Stundensatzes wird auch noch einmal eine Bewertung der Kostensituation, u. a. bezogen auf die Sachkosten, vorgenommen. Dabei wird u. a. auch geprüft, ob auf der Grundlage der Kostensituation an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft eine separate Ausweisung eines Zuschusses zu den Sachkosten bei der Berechnung der Finanzhilfe möglich ist.

Eine entsprechend dem aktuellen Prüfauftrag vorgesehene Veränderung der Herleitung des Stundensatzes würde für die Finanzhilfe der allgemeinbildenden Schulen eine Abkehr vom Referenzschulmodell bedeuten. Künftig würden nicht mehr die berechneten Stundensätze der einzelnen Schulformen im NSchG festgeschrieben, sondern eine Berechnungsformel für den Stundensatz aufgenommen werden.

Der Arbeitskreis tagt in regelmäßigen Abständen und es wird angestrebt, die Prüfung einer veränderten Herleitung in der 2. Jahreshälfte abschließen zu können.